

1979

B

755









58208

Vom Adel.

Auf Allerhöchsten Befehl
aus dem russischen übersezt

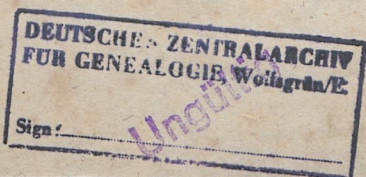
von

C. G. Arndt.

112 W

St. Petersburg,
gedruckt bey Johann Karl Schnoor, 1785.

Heimer



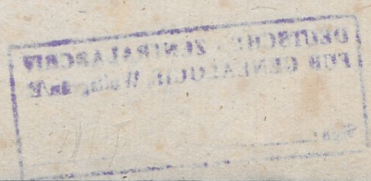
176 R. 110 22



79 B 755

AK 94. Ms

176 B 3



Von Gottes hülfreicher Gnade
Wir Katharina die Zweite,
Kaiserin und Selbstherrscherin
von ganz Rußland,

von Moskau, Kiew, Wladimir, Nowgorod, Zarin von Kasan, Zarin von Astrachan, Zarin von Sibirien, Zarin des Laurischen Chersones, Frau zu Pskow und Großfürstin von Smolensck, Fürstin von Ehstland, Liefland, Karelen, Twer, Jugorien, Permien, Wjatka, Wolgarien und anderer Länder; Frau und Großfürstin von Nowgorod des niedern Landes, von Tschernigow, Kasan, Polozk, Kostrow, Jaroslawl, Beloosero, Udorien, Obdorien, Kondien, Witepsck, Mstislawl, der ganzen nördlichen Gegend Gebieterin, und Frau des Landes Zwerien, der Kartalinischen und Grusiniischen Zaren und des Kabardinischen Landes, der tscherkassischen und Gebürg-Fürsten und anderer Erb-Frau und Beherrscherin.

Es ist allem Volke kund, daß dieser Titel Unserer Alleinherrschaft keine eingebildete oder Uns nicht unterworfenene Reiche, noch fremde Fürstenthümer, Provinzen, Städte und Länder enthalte, sondern vielmehr Unsere weit ausgebreiteten so zahlreichen Besikungen, durch die kürzesten Benennungen bezeichne.

Das

Das russische Reich zeichnet sich in der Welt durch die Größe seiner Länder aus, welche sich von den östlichen Grenzen Kamtschatka's bis an und über den bey Riga in die Ostsee fallenden Fluß Dina erstrecken, und in ihren Grenzen hundert und fünf und sechzig Grade der Länge begreifen; so wie sie von den Mündungen der ins kaspische, asowische und schwarze Meer fallenden Flüsse Wolga, Kuban, Don und Dnieper bis zum Eismeere, sich über zwey und dreyßig Grade der Breite erstrecken. Dieses ist die gegenwärtige wahre Gestalt des russischen Reichs in diesem denkwürdigen Jahrhundert, in welchem das gegenwärtige 1785te Jahr verstreicht. So genießen wir in wahrem Ruhme und wahrer Größe des Reichs der Früchte, und erkennen die Folgen der Thaten des Unserer Herrschaft unterworfenen, gehorsamen, tapfern, unerschrockenen, unternehmenden und mächtigen russischen Volks; zu einer Zeit da es durch Vertrauen zu Gott und Treue zum Throne geleitet wird, da Thätigkeit und Liebe zum Vaterlande sich vorzüglich und mit vereinigten Kräften für das gemeine Beste verwenden, und in Kriegs- und bürgerlichen Geschäften das Beyspiel der Anführer die Untergebenen zu solchen Thaten auffordert, die von Lob und Ehre und Ruhm begleitet werden.

Dergleichen Befehlshaber und Anführer hat Rußland von seinem Ursprunge an, im Laufe von achthundert Jahren, unter seinen Öhnen gefunden, besonders aber ist's und war's und wird mit Gottes Hülfe ewig dem russischen Adel eigen seyn, sich durch glänzende Eigenschaften als Befehlshaber hervorzu thun, welches selbst durch den glücklichen Erfolg, der Rußland zu dem gegenwärtigen Gipfel seiner Größe, seiner Macht und seines Ruhmes erhoben hat, unumsößlich bewiesen wird.

Wie sollte aber dieses auch anders seyn? da der vornehmste und ansehnlichste russische Adel sowohl in Kriegs- als Civil-Diensten alle Stufen des Ranges durchgeht, von seiner Jugend an in den niedern Stufen den Grund des Dienstes kennen lernt, sich zu allen Beschwerden und entschlossener geduldigen Ertragung derselben gewöhnt, und indem er Gehorsam lernt, sich dadurch selbst zum Befehlen im höhern Stande vorbereitet; denn es war nie in der Welt ein guter Befehlshaber, der sich nicht zu seiner Zeit im Gehorchen geübt hätte. Zu den obern Stufen gelangen aber nur die-

diejenigen vorzüglichen Personen des russischen Adels, die sich durch ihre Dienste, Tapferkeit, Treue und Geschicklichkeit auszeichnen, oder die im fortdauerndem geduldigem Gehorsam mit Eifer und festem Muth die alle Beschwerden und selbst die Zeit überwinden und die in ihrem Amte nöthige Kenntniße und Geschicklichkeiten durch lange Erfahrung vermehren.

Rußland war von alters her und jederzeit gewohnt, treue Dienste und eifersvolle Bemühungen aller Art, vom Throne Unserer Vorfahren reichlich belohnt, durch Ehrenzeichen geschmückt, und durch Vorzüge geehrt zu sehen. Die urkundlichen Beweise hievon finden sich besonders bey den ältesten Geschlechtern Unsers treugeliebten unterthänigen russischen Adels, welcher zu jeder Zeit und Stunde für Religion und Vaterland zu streiten und alle Beschwerden seines dem Reiche und Monarchen unentbehrlichen wichtigen Dienstes zu tragen bereit, durch Schweiß, Blut und Leben, Lehngüter erworben, und davon seinen Unterhalt genossen, für fernere Verdienste aber diese Lehne von der höchsten Gewalt als Erb-güter für sich und seine Nachkommen zur Belohnung erhalten hat.

Vergleichen durch den Dienst erworbene und für noch wichtigere Dienste zur Belohnung erhaltene Güter, mußten sich natürlicher Weise, vorzüglich bey denjenigen Geschlechtern Unsers Adels finden, welche vom Ursprunge Rußlands an bis zu unsern Tagen, die größte Zahl ruhmvoller Ahnen aufweisen können; Männer die sich durch Klugheit, Geschicklichkeit und Tapferkeit hervorgethan, die durch keine Beschwerden ermüdet worden, und mit unerschütterter Treue auf vielfache Art und in verschiedenen Fällen gegen innere und äußere Feinde der Religion, des Monarchen und Vaterlandes gestritten haben. Ist aber das erworbene Vermögen wohl der einzige Beweis des Alters eines Geschlechts, seiner Dienste und der dafür erhaltenen Belohnungen? Es wurden vor, nach und bey dem Besitz unbeweglicher Güter Lob-Briefe ertheilt, und diese sind die zuverlässigsten bleibenden Zeichen derjenigen vorzüglichen Thaten, auf welche solches Lob, als ein jeder edlen und wahrlich ehrliebenden Seele vor allem theures Geschenk, erfolgte. Wo sollte man aber wohl von den ältesten Zeiten her mehrere wahrhaftig ehrliebende Seelen antreffen, als unter dem russischen Adel? Würden nicht seine Verträge durch die bloße Schande gegen alle Ueber-

Uebertretung gesichert? denn Schande und Schmach ward von diesen edlen und ehrliebenden Seelen als die schwereste Strafe, Lob und Hochachtung aber als die beste Belohnung betrachtet. Eine solche Denkart und die damit verbundene Begriffe, erforderten nach Vermehrung der Verdienste, vielfältige, sowohl diesen Verdiensten selbst als dem Laufe der Zeiten und den veränderten Gebräuchen angemessene Vorzüge, und Vorzugszeichen. Auf die Lob- und Gnaden-Briefe zum Andenken rühmlicher Thaten, folgten Wapen, Diplome auf Würden und Patente auf Rang, nebst andern äußern Ehrenzeichen. So wurden die russischen Ritterorden Tugenden und Verdiensten zur Ehre gestiftet, wie solches überhaupt aus ihren Inschriften erhellet: der Orden des heiligen Apostels Andreas des erstberufenen, für Glauben und Treue: der Orden der heiligen großen Märtyrerin Katharina, für Liebe und Vaterland: der Orden des heiligen rechtgläubigen Fürsten Alexander Newski, für Muth und Vaterland. Und so sind auch Wir in Unfern Tagen durch die Dienste und Tapferkeit der befehlshabenden russischen Krieger bewogen worden, die Sieger mit den Zeichen des für sie errichteten Ordens des großen Siegbringers Georg zu beehren, und zugleich den Orden des heiligen Apostelgleichen Fürsten Wladimir, zur Belohnung solcher Bemühungen in Kriegs- und Civil-Diensten, die dem gemeinen Wesen Nutzen, Ehre und Ruhm erwerben, zu stiften.

Wir wenden Unser Wort an euch, die ihr würdig den Orden der Sieger tragt! wir rühmen euch, o ihr, eurer Vorfahren würdige Söhne! Jene gründeten Rußlands Größe, ihr aber habt des Vaterlandes Macht und Ruhm vollender; durch sechsjährige ununterbrochene Siege in Europa, Asia und Afrika: zu Lande, in der Moldau, in Besarabien, in der Wallachey, jenseit der Donau, in den balkanischen Gebürgen, in der Krim und Georgien: zu Wasser, bey Morea, im Archipelag, bey Tschesme, Metelin, Lemnos, Negropont, Patraso, in Egypten, auf dem asowischen und schwarzen Meere, auf dem Dnieper, und auf einer weiten Strecke des Donau-Stroms.

Diese vielfältigen an verschiedenen Enden der Erde erfochtenen Siege, werden ohne Zweifel den Nachkommen wunderbar scheinen, aber der ewige

ewige Ruhm des in Bosgarien im Lager Unserer Armee bey Kutschuk-Kainardschi, am 10ten Julius des 1774ten Jahres, zwischen dem Befehlshaber Unserer ersten Armee, dem General-Feldmarschall Grafen Peter Alexandrowitsch Numanzow, der dieses Krieges wegen von Uns den Beynamen Sadunaiskoi erhalten hat, und zwischen dem türkischen Groß-Bisfür geschlossenen Friedens, wird die Wahrheit derselben gegen alle Vergessenheit und Zweifel bewähren.

Dieser herrliche Friede der durch seine Bedingungen einen siegreichen Krieg beweiset, und geendigt hat, verschafte, Unsern Wünschen gemäß, dem russischen Reiche große Vortheile und bahnte zu erwünschten auf die Vermehrung des Wohls und der Macht desselben abzweckenden Absichten den Weg.

Wie sehr die durch den Krieg erworbene Vortheile den Nutzen des Reichs befördert haben, zeigt schon die ohne Blutvergießen Unserm Zepter geschene Unterwerfung des taurischen Chersones und der Kuban, welche am 8ten April des 1783ten Jahres, durch das eifersvolle Bestreben Unseres General-Feldmarschalls Fürsten Grigorii Alexandrowitsch Potemkin, zu Stande gebracht worden ist, der in Erfüllung Unseres Befehls sich durch seine kluge unternehmende Thätigkeit bey Uns und dem Vaterlande ein vorzügliches und unvergeßliches Verdienst erworben hat.

Außer den Vortheilen verschiedener Handelszweige, der Schiffahrt auf dem schwarzen Meere, und des Nutzens welches ein mit großer Fruchtbarkeit gesegnetes Land für sich gewähret, wird zuverlässig jeder Russe in seinem Herzen ein doppeltes Vergnügen empfinden, wenn er sich diese Gegend zur Zeit Wladimirs vorstellt, als dieser Fürst daselbst durch die heilige Taufe erleuchtet, den seligmachenden christlichen Glauben von da nach Rußland brachte, und wenn er dann sich weiter erinnert, wie sehr dieses jetzt Rußland unterthänig gewordene Reich und Volk, von alters her und bis zu unsern Zeiten, durch seine verheerende Einfälle das Vaterland zerrissen, und durch Verwüstungen beunruhiget hat. Jetzt ist diese in eine Unserer Provinzen verwandelte Gegend durch Gottes Hilfe aus einer ehemaligen Quelle des Unglücks, eine Quelle des Segens worden.

Da

Da Wir nun bey diesen neuen Vortheilen und dem neuen Zuwachse Unsers Reichs gegenwärtig überall einer völligen innern und äußern Ruhe genießen, so wenden Wir Unsere Aufmerksamkeit immer mehr und mehr auf Unsere ununterbrochene Beschäftigung, Unsere getreue Unterthanen, in allen Theilen der innern Reichsverwaltung, zur Vermehrung der Glückseligkeit und Ordnung auf immerwährende Zeiten, mit zuverlässigen und sichern Anordnungen zu versehen. In dieser Absicht finden Wir es vor allem Unserer Fürsorge würdig, selbige zuerst Unserm treugeliebten unterthänigen russischen Adel zu widmen, dessen oberwähnte, den russischen Monarchen, Uns selbst und Unserm Throne, auch in den trübsten Zeiten, sowohl im Kriege als Frieden, erzeigte Dienste, Ergebenheit, Eifer und unerschütterte Treue, Wir in immerwährendem Gedächtnisse behalten. Nachsehernd also den Beispielen der Gerechtigkeit, Milde und Gnade Unserer in Gott ruhenden Vorfahren, die den russischen Thron geschmückt und verherrlicht haben, und durch Unsere eigene mütterliche Liebe und besondere Erkenntlichkeit gegen den russischen Adel bewogen, ist es Unser Kaiserlicher Wille und Wohlgefallen, zum Besten des russischen Adels, Unsers Dienstes und des Reichs, folgende Punkte auf ewige Zeiten und unverbrüchlich zu gebieten, bekannt zu machen, festzusetzen, und zum Gedächtniß künftiger Geschlechter zu bekräftigen.

A.

Von den persönlichen Vorzügen des Adels.

1.

Der adeliche Name ist eine Folge der Eigenschaften und Tugenden solcher Männer, die sich vor Alters als Befehlshaber durch Verdienste hervorgethan, hiedurch ihren Dienst selbst in eine Würde verwandelt, und ihrer Nachkommenschaft die Benennung der Wohlgebohrnen erworben haben.

Was die Würde des wohlgebohrnen Adels sey.

2.

Es ist nicht nur dem Reiche und Throne vortheilhaft, sondern auch billig, daß der ehrenvolle Stand des wohlgebohrnen Adels unwandelbar und ungestört erhalten und befestiget werde. Dieserwegen war von Alters her und ist und bleibe zu ewigen Zeiten, die Würde des wohlgebohrnen Adels, denjenigen edlen Geschlechtern die derselben genießen, jederzeit und auf ihre spätesten Nachkommen erblich und eigen. Hieraus folgt:

Die Würde des wohlgebohrnen Adels ist erblich.

3.

Ein Edelmann theilet die adeliche Würde seiner Frau mit.

Ein Edelmann theilt den Adel seiner Frau mit.

4.

Ein Edelmann theilet die wohlgebohrne adeliche Würde seinen Kindern erblich mit.

Ein Edelmann theilt den Adel seinen Kindern mit.

5.

Kein Edelmann oder adeliches Frauenzimmer soll je der adelichen Würde beraubet werden, wenn sie sich derselben nicht selbst durch ein Verbrechen verlustig machen, welches den Grund der adelichen Würde zerstöhret.

Wie die adeliche Würde verlohren wird.

B

6.

Verbrechen welche die adeliche Würde vernichten.

6. Verbrechen welche den Grund der adelichen Würde zerstöhren sind folgende: 1. Meineid. 2. Ver-
rath. 3. Mord. 4. Raub und Diebstal aller Art.
5. Fälschung oder Falsch. 6. Verbrechen, welche nach
den Gesetzen den Verlust der Ehre oder Leibesstrafe
nach sich ziehen. 7. Wenn bewiesen wird, daß je-
mand andere zu dergleichen Verbrechen überredet oder
verleitet habe.

Von einer Adelichen die
sich mit einem Unadelichen
verheirathet.

7. Da die adeliche Würde niemanden anders als
wegen eines Verbrechens genommen wird, die Ehe
aber ehrwürdig und durch Gottes Gesetz gestiftet ist,
so soll ein adeliches Frauenzimmer, die sich mit einem
Unadelichen verheirathet, deshalb nicht ihres Standes
beraubet werden; sie theilet aber den Adel weder ihrem
Manne noch ihren Kindern mit.

Kein Edelmann versch-
ret ohne Urtheil und Recht
seinen Adel,

8. Kein Edelmann soll ohne Urtheil und Recht der
adelichen Würde beraubt werden.

seine Ehre,

9. Kein Edelmann soll ohne Urtheil und Recht sei-
ner Ehre beraubt werden.

sein Leben,

10. Kein Edelmann soll ohne Urtheil und Recht am
Leben gestraft werden.

sein Vermögen.

11. Kein Edelmann soll ohne Urtheil und Recht sei-
nes Vermögens beraubt werden.

Edelleute werden von
adel. Gerichten gerichtet.

12. Ein Edelmann soll von niemand anders als von
Seines gleichen gerichtet werden.

13.

Die Sache eines Edelmanns der ein peinliches Verbrechen begangen hat, für welches er nach den Gesetzen den Verlust der adelichen Würde oder der Ehre oder des Lebens verdient, soll nicht anders zur Ausführung gebracht werden, als wenn sie vorher dem Senat übergeben und von Kaiserlicher Majestät confirmirt worden ist.

Kein Edelmann soll ohne den Senat und ohne Kaiserliche Confirmation, des Adels, der Ehre, oder des Lebens beraubt werden.

14.

Verbrechen aller Art (eines Edelmannes) die vor zehn Jahren begangen und in so langer Zeit weder bekannt worden, noch zur Untersuchung gekommen sind, befehlen Wir von jetzt an, wenn sich deshalb irgendwo Krüger, Kläger, oder Angeber melden sollten, einer ewigen Vergessenheit zu übergeben.

Von der Verjährung solcher Verbrechen die zehn Jahre lang ununtersucht geblieben sind.

15.

Kein Edelmann soll irgend einer Leibesstrafe ausgesetzt seyn.

Edelleute sind frey von Leibesstrafe.

16.

Mit Edelleuten die bey Unserer Armee in den niedrigsten Stufen des Ranges dienen, soll bey allen Strafen so verfahren werden als nach Unsern Kriegsregeln mit Oberofficieren verfahren wird.

Wie mit Edelleuten die bey der Armee im niedern Range dienen, zu verfahren.

17.

Wir bestätigen dem wohlgebohrnen russischen Adel auf ewige Zeiten und seine späteste Nachkommen, die Freyheit.

Bestätigung der Freyheit des Adels.

18.

Wir bestätigen dem in Diensten befindlichen Adel die Erlaubniß, entweder im Dienste zu bleiben oder den deshalb erteilten Vorschriften gemäß um Verabschiedung zu bitten.

Bestätigung der Erlaubniß im Dienste zu bleiben oder um Abschied zu bitten

B 2

19.

Bestätigung der Erlaubniß bey verbündeten Mächten in Dienste zu treten, und in fremde Länder zu reisen.

Von der Aufforderung des Adels.

Recht des Adels sich Lehns- und Erbherren seiner Lehne und Erbgüter zu schreiben.

Recht des ersten Erwerbers.

19.

Wir bestätigen dem Adel die Erlaubniß, bey anderen mit Uns verbündeten europäischen Mächten in Dienste zu treten, und in fremde Länder zu reisen.

20.

Da aber der Name und die Würde des wohlgebohrnen Adels von Alters her, und jetzt, und künftig, nur durch die dem Reiche und Throne geleistete nützlichste Dienste und Bemühungen erworben wird, und der Stand des russischen Adels wesentlich von der Sicherheit des Vaterlandes und Thrones abhängt, so ist jeder wohlgebohrne von Adel verbunden, sobald es die russische Monarchie bedarf und der Dienst des Adels dem gemeinen Besten nöthig und erforderlich ist, auf die erste von Seiten der monarchischen Gewalt geschehene Aufforderung, zum Dienste des Reiches, weder irgend einer Bemühung noch selbst seines Lebens zu schonen.

21.

Ein Edelmann ist berechtiget seinem Zunamen seine Besitzungen beizufügen, als Lehns herr seiner Lehne und Erbherr seiner Familien-Erb- oder ihm neu verlassenen Güter.

22.

Ein Edelmann hat freyen Willen und Macht, wenn er der erste Erwerber seines Vermögens ist, dieses von ihm wohlterworbene Vermögen, zu verschenken, darüber in seinem letzten Willen zu verordnen, es zum Heyrathsgut oder zum Nießbrauch zu geben, oder jemanden wie er es für gut befindet zu übergeben oder zu verkaufen. Mit dem ererbten Vermögen aber kann er nicht anders als nach Vorschrift der Befehle verfahren.

23.

23.

Das ererbte Vermögen eines Edelmannes soll selbst in dem Fall wenn er wegen eines sehr wichtigen Verbrechens verurtheilt würde, seinem gesetzlichen Erben oder Erbnehmern ausgeliefert werden.

Das ererbte Vermögen soll nicht wegen begangener Verbrechen confiscirt werden.

24.

Da es jederzeit Unser Wunsch und Wille war, ist, und mit Gottes Hülfe unwandelbar bleiben wird, daß das russische Reich, nach den von Unserer allein herrschenden Gewalt zur Bewahrung des Rechts und gerechten Gerichts, und zur Sicherung des Eigenthums und aller Besizungen, ertheilten Gesetzen und Anordnungen registret werde, so finden Wir für gut, von neuem zu verbieten und die deshalb ergangene alte Verbote aufs strengste einzuschärfen, daß niemand sich unterfange einem Edelmann, ohne gerichtliche Untersuchung und ein gesetzliches Urtheil derjenigen Gerichtsstellen denen die Verwaltung des Rechts anvertraut ist, eigenmächtig sein Vermögen zu nehmen oder solches zu Grunde zu richten.

Verbot, einem Edelmann sein Vermögen eigenmächtig oder gewaltthätig zu nehmen, oder zu Grunde zu richten.

25.

Die Verwaltung der Gerechtigkeit und Bestrafung der Verbrechen, ist in jeder Stathalterschaft hlos den dazu verordneten Gerichtsstellen anvertrauet, welche die Beschwerden des Klägers nebst der Rechtfertigung des Beklagten anhören, und gesetzliche Entscheidungen ertheilen, denen ein jeder, von was für einem Geschlecht und Abkunft er immer sey, Folge zu leisten verbunden ist. Wenn also ein Edelmann an jemand eine gesetzliche Forderung oder jemand eine gesetzliche Forderung an einem Edelmann hat, so soll die Sache in den verordneten und dazu berechtigten Gerichten nach vorgeschriebener Form verhandelt werden;

Von der Behandlung der Sachen des Adels in den Gerichten.

den; denn es würde weder billig seyn, noch mit der gemeinen Ordnung besiehen können, wenn jeder sich in seiner eigenen Sache zum Richter aufwerfen wollte.

Bestätigung des Rechts
Landgüter zu kaufen.

26.
Es wird hiemit dem Adel das Recht Landgüter zu kaufen, bestätigt.

Bestätigung des Rechts
die Produkte der Landgüter
im Großen zu verkaufen.

27.
Es wird hiemit dem Adel das Recht bestätigt, alles was auf seinen Gütern wächst oder verfertigt wird, im Großen zu verkaufen.

Der Adel kann auf sei-
nen Gütern Fabriken und
andre dergleichen Anlagen
haben.

28.
Es wird dem Adel erlaubt auf seinen Gütern Fabriken und andre dergleichen Anlagen und Werke (Sawodü) zu haben.

Es wird dem Adel er-
laubt, Flecken anzulegen.

29.
Es wird dem Adel erlaubt, auf seinen Erbgütern Flecken und in selbigen Handel und Jahermärkte zu errichten, doch nicht anders als nach Vorschrift der Landesgesetze, mit Vorwissen des General-Gouverneurs und der Gouvernements-Regierung, und mit Beobachtung der Vorsicht, daß die Termine der Jahermärkte in solchen Flecken mit den in benachbarten Orten dazu angeetzten Terminen in ein gehöriges Verhältniß gesetzt werden.

Der Adel kann Häuser
in Städten besitzen.

30.
Es wird hiemit dem Adel das Recht bestätigt, in Städten Häuser zu besitzen, zu bauen, oder zu kaufen, und in selbigen Manufakturen zu haben.

Vom Stadt-Rechte.

31.
Wenn ein Edelmann des Stadt-Rechts genießsen will, so muß er sich auch demselben unterwerfen.

32.

Es wird dem Adel erlaubt, alle Waaren die auf seinen Gütern gewachsen oder den Vorschriften der Gesetze gemäß verarbeitet worden sind, im Großen zu verkaufen, und aus den gesetzlich angeordneten Häfen zu verschiffen, da es ihm keinesweges untersagt ist Fabriken und andre dergleichen Anlagen und Werke (Sawodli) zu besitzen oder neu zu errichten.

Der Adel kann die Produkte seiner Güter im Großen verkaufen und Fabriken und andre dergleichen Werke und Anlagen besitzen.

33.

Es wird hiemit dem Adel das ihm durch Unsrer gnädige Verordnung vom 28sten Junius 1782 verliehene Recht des Eigenthums, in den jedem zugehörigen Ländereyen bestätigt, nicht nur über alles was auf der Oberfläche derselben, sondern auch alles was in dem Schooße der Erde und in den Gewässern befindlich ist, über alle verborgene Mineralien und Produkte und alle daraus verfertigte Metalle, so wie solches in gedachter Verordnung in seiner ganzen Kraft und Ausdehnung angezeigt ist.

Bestätigung des Rechts auf alle im Schooße der Erde verborgene Mineralien, auf alle Produkte und Gewässer.

34.

Es wird hiemit dem Adel das Recht des Eigenthums über die auf seinen Gütern befindliche Wälder, und des freyen Gebrauchs derselben bestätigt, in der vöbligen Kraft und Ausdehnung, wie solches in Unserer gnädigen Verordnung vom 22sten September 1782 angezeigt ist.

Bestätigung des freyen Gebrauchs der auf adelichen Gütern befindlichen Wälder.

35.

Das in einem Dorfe befindliche Wohnhaus eines Gutsherrn soll von der Einquartierung befreyt seyn.

Das Haus des Gutsherrn ist frey von Einquartierung.

36.

Jeder Edelmann ist für seine Person von persönlichen Abgaben befreyt.

Der Adel ist von persönlichen Abgaben frey.

B. Von



B.

Von der Versammlung des Adels, von Errichtung einer Adels-Gesellschaft in jedem Gouvernement, und von den Rechten der Adels-Gesellschaft.

37.

Von der Berechtigung des Adels sich zu versammeln und in jedem Gouvernement eine Adels-Gesellschaft zu errichten.

Wir ertheilen Unserm treu-untersänigen Adel die gnädige Erlaubniß, sich in dem Gouvernement wo jeder wohnhaft ist, zu versammeln, in jedem Gouvernement eine Adels-Gesellschaft zu errichten, und nachfolgender Rechte, Vortheile, Begünstigungen und Vorzüge zu genießen.

38.

Von der alle drey Jahre zu haltenden Versammlung des Adels in jedem Gouvernement.

Der Adel jedes Gouvernements versammelt sich auf Einladung und Erlaubniß des General-Gouverneurs oder Gouverneurs alle drey Jahre, zur Winterszeit, sowohl zur Besorgung der ihm anvertrauten Wahlen, als auch zur Anhörung der Vorschläge des General-Gouverneurs oder Gouverneurs.

39.

Von der Wahl des Gouvernements-Marschalls in jedem Gouvernement.

Es wird der Versammlung des Adels jeder Statthalterschaft erlaubt, einen Gouvernements-Adelsmarschall zu wählen, in welcher Absicht die Versammlung des Adels dem Kaiserlichen Statthalter oder dem Gouverneur alle drey Jahre zwey Personen aus den Kreis-marschällen vorstellet, von welchen der General-Gouverneur oder Gouverneur einen auswählt und zum Gouvernements-Marschall des Adels dieses Gouvernements ernennet.

40.

40.

Der Kreis-Marschall des Adels wird, nach Inhalt des 64ten und zutten Punkts der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, alle drey Jahre von dem Adel seines Kreises durchs Ballottiren erwählt.

Der Kreis-Marschall wird vom Adel erwählt.

41.

Nach Inhalt des 65ten Punkts der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, werden die zehn Beyfizer des Oberlandgerichts und die zwey Beyfizer des Gewissengerichts, alle drey Jahre von dem Adel derjenigen Kreise die unter der Gerichtsbarkeit dieses Oberlandgerichts stehen, erwählt, und dem General-Gouverneur oder in dessen Abwesenheit dem Gouverneur vorgestellt, worauf, der General-Gouverneur oder in dessen Abwesenheit der Gouverneur, wenn die Gewählten keinem öffentlichen Tadel ausgesetzt sind, die Wahl des Adels bestätiget.

Die Beyfizer des Oberlandgerichts und die adelichen Beyfizer des Gewissengerichts werden vom Adel erwählt.

42.

Die zehn Beyfizer des Oberlandgerichts, die Beyfizer des Gewissengerichts, des Kreisgerichts, und Niederlandgerichts, wählt der Adel derjenigen Kreise die unter der Gerichtsbarkeit des gedachten Oberlandgerichts stehen, alle drey Jahre, aus den daselbst wohnhaften Edelteuten, oder aus denen die in dem Adels-Verzeichnisse des Gouvernements befindlich und nicht in Dienst und Pflicht abwesend sind.

Von der Wahl der adelichen Beyfizer in den Gerichten aus dem zur Stelle wohnhaften Adel.

43.

Nach Inhalt des 66ten Punkts der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, werden der Kreisrichter und der Ordnungrichter oder Kreishauptmann, alle drey Jahre, vom Adel erwählt, und dem Gouverneur vorgestellt, welcher, wenn die Gewählten

Die Kreisrichter u. Ordnungrichter werden vom Adel erwählt.

C ten

ten keinem öffentlichen Tadel ausgesetzt sind, die Wahl des Adels bestätigt.

Die Besizer des Kreisgerichts und die adelichen Besizer des Niederlandgerichts werden vom Adel erwählt.

44.
Nach Inhalt des 67sten Punktes der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, werden die Besizer des Kreisgerichts und die adelichen Besizer des Niederlandgerichts alle drey Jahre vom Adel erwählt und dem Gouverneur vorgestellt, welcher, wenn die Gewählten keinem öffentlichen Tadel ausgesetzt sind, die Wahl des Adels bestätigt.

Von der Erlaubniß Kandidaten zum Ballottiren vorzustellen.

45.
Wenn der Versammlung des Adels die Wahl durchs Ballottiren unter dem ganzen Adel zu weitläufig oder zu unbequem scheint, so steht es ihr frey, einige Kandidaten vorzustellen und über selbige zu ballottiren.

Wie sich die Versammlung des Adels in Absicht der ihr geschehenen Vorschläge zu verhalten hat.

46.
Wenn dem Adel von Seiten des General-Gouverneurs oder Gouverneurs Vorschläge geschehen sind, so nimmt die Versammlung des Adels des Gouvernements selbige in Ueberlegung, und ertheilet, nach Beschaffenheit der Sache, entweder eine anständige Antwort, oder ihre den Gesetzen und dem gemeinen Besten gemäße Bestimmung.

Von Vorstellung der gemeinen Bedürfnisse und des gemeinen Nutzens.

47.
Es wird der Versammlung des Adels erlaubt, dem General-Gouverneur oder Gouverneur wegen ihrer gemeinen Bedürfnisse, oder ihres gemeinen Nutzens wegen Vorstellung zu thun.

Bestätigung der Erlaubniß, durch Deputirten Vorstellungen und Beschwerden zu übergeben.

48.
Es wird hiemit der Versammlung des Adels die ihr ertheilte Erlaubniß bestätigt, durch ihre Deputirte sowohl dem Senat als auch Kaiserlicher Majestät nach

nach Vorschrift der Gesetze Vorstellungen und Beschwerden zu übergeben.

49.

Es wird der Versammlung des Adels verboten, Anordnungen die den Gesetzen zuwider sind oder Forderungen die nicht mit den Gesetzen bestehen können, zu machen, bey Androhung im erstern Fall (nemlich für gesetzwidrige Anordnungen) einer von der Versammlung zu erlegenden Geldstrafe von 200 Rubel, im zweyten Fall aber (für Forderungen gegen die Gesetze) einer Cassation der ungebührlichen Forderungen; welches insgesammt der Wachsamkeit und Verreibung der Gouvernements-Anwälde, kraft des zweyten Gegenstandes ihrer Amtspflicht, empfohlen wird.

Verbot gesetzwidrige Anordnungen, oder Forderungen gegen die Gesetze zu machen.

50.

Es wird dem Adel jeder Statthalterschaft erlaubt, in der Gouvernements-Stadt ein Haus zu seinen Versammlungen zu haben.

Von dem Versammlungs-Hause des Adels in der Gouvernements-Stadt.

51.

Es wird der Versammlung des Adels jeder Statthalterschaft erlaubt ein Archiv zu haben.

Der Adel hat sein Archiv.

52.

Es wird der Versammlung des Adels jedes Gouvernements erlaubt ihr Siegel zu haben.

Der Adel hat sein Siegel.

53.

Es wird der Versammlung des Adels jedes Gouvernements erlaubt, ihren eigenen Secretair zu haben und zu erwählen.

Der Adel hat seinen Secretair.

54.

Es wird der Versammlung des Adels jedes Gouvernements erlaubt, durch eigene freywillige Beyträge

Der Adel hat seine besondere Kasse.

C 2

eine

eine besondere Klasse zu errichten, und sich derselben nach gemeinschaftlichem Gurbefinden zu bedienen.

55.

Persönliche Vergehungen eines Edelmannes sollen nicht dem ganzen Adel zur Last.

Persönliche Vergehungen eines Edelmannes sollen nie dem ganzen Adel zur Last gelegt werden.

56.

Der Adel wird im Gericht durch einen Anwalt vertreten.

Die Versammlung des Adels soll nicht vor Gericht erscheinen, sondern daselbst durch ihren Anwalt vertreten werden.

57.

Der versammelte Adel kann nicht in Verhaft genommen werden.

Die Versammlung des Adels kann in keinem Falle in Verhaft genommen werden.

58.

Was für Sachen vor das Oberlandgericht gehören.

Nach Inhalt des 173sten Punktes der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, gehören vor das Oberlandgericht alle durch Appellation von den Kreisgerichten, den adelichen Vormundschaftsämtern, und den Niederlandgerichten dahin gelangende Sachen, Klagen und Beschwerden des Adels und wieder einen Edelmann, sowohl in Civil- als Criminal-Prozessen, ferner, Sachen welche Landgüter, Freyheiten, Privilegien, Testamente, Erbschaften und Erbrechte, strittigen Besitz, wichtige Injurien und die Rechte der Anwälde betreffen, wie auch alle Sachen der Leute allerhand Standes (Nasnotschinzi) die nach dem Recht der Appellation von den Kreis und Niederlandgerichten unmittelbar vor das Oberlandgericht gelangen.

59.

Errichtung des adelichen Vormundschafts-Amtes.

Nach Inhalt des 20sten und 209ten Punktes der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements ist bey jedem Kreisgerichte für adeliche Wittwen und unmündige Kinder eine besondere Gerichtsstelle unter dem

dem Namen des adelichen Vormundschaftsamtes errichtet.

60.

Nach Inhalt des 21sten und 21oten Punkts der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, sitzen im adelichen Vormundschaftsamte, der Kreismarschall des Adels als Vorsizer, und der Kreisrichter nebst seinen Beysizern.

Von den Gliedern des adelichen Vormundschaftsamtes.

61.

Nach Inhalt des 21zten Punkts der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements des russischen Reichs ist dem adelichen Vormundschaftsamte nicht nur die Fürsorge für die nach dem Tode adelicher Eltern nachgebliebene unmündige Waisen und deren Vermögen, sondern auch die Fürsorge für die Person und Sachen der Wittwen übertragen.

Dem adel. Vormundschaftsamte ist die Fürsorge für Wittwen und Waisen, und für deren Vermögen und Sachen übertragen.

62.

Es wird der Versammlung des Adels untersagt, zu denjenigen Bedienungen, die nach Inhalt der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, durch die Wahl besetzt werden, einen Edelmann zu wählen, der weniger als hundert Rubel Einkünfte von seinen Gütern hat, oder der noch nicht fünf und zwanzig Jahre alt ist.

Ein Edelmann der weniger als hundert Rubel Einkünfte von seinen Gütern hat, oder noch nicht 25 Jahre alt ist, wird zu keiner Stelle gewählt.

63.

Ein Edelmann der selbst kein eigenes Gut besitzt oder noch nicht fünf und zwanzig Jahre alt ist, kann zwar in der Versammlung des Adels zugegen seyn, hat aber darinn keine Stimme.

Ein Edelmann ohne Landeigenthum hat keine Stimme.

64.

Ein Edelmann der entweder gar nicht gedient oder sich nicht bis zum Oberofficiers-Ränge aufgedient hat (wenn er auch bey seiner Verabschiedung Ober-

Edelente die gar nicht gedient oder sich nicht bis zum Oberofficier aufgedient haben, können weder

in der Versammlung des Adels sitzen, noch ihre Stimme geben, noch gewählt werden.

Oberofficiers-Rang erhalten hätte) kann zwar in der Versammlung des Adels zugegen seyn, soll aber weder mit dem verdienten Adel sitzen, noch in der Versammlung des Adels eine Stimme haben, noch zu denjenigen Stellen die durch die Wahl des versammelten Adels besetzt werden, gewählt werden können.

65.

Von der Ausschließung aus der Versammlung des Adels wegen eines öffentlich bekannten Lasters.

Es wird der Versammlung des Adels erlaubt, aus selbiger einen Edelmann auszuschließen, der einer entehrenden Handlung gerichtlich schuldig erkannt worden ist, oder der allgemein einer bekannten ehrenrührigen Handlung beschuldigt wird, und obgleich seine Sache nicht gerichtlich entschieden ist, sich deshalb noch nicht gerechtfertiget hat.

66.

In jedem Gouvernement soll ein adeliches Geschlechtsbuch gehalten werden.

Wir erneuern hiemit die von Unsern Vorfahren gottseligen Gedächtnisses, nach der (dem eigenen Ansuchen des Adels gemäß) geschehenen Aufhebung des dem Reiche so schädlichen Geschlechtsranges (Nieschnüschestwo) gegebenen Verordnungen, und befehlen von neuem, zum Gedächtniß künftiger Geschlechter in jedem Gouvernement ein adeliches Geschlechtsbuch (Dworánskaja Rodostownaja Kniga) aufzusetzen, und in selbiges den Adel dieses Gouvernements einzuschreiben, um dadurch besonders jedem wohlgebohrnen adelichen Geschlechte Gelegenheit zu verschaffen, seine adeliche Würde und Namen, so lange es Gott die Fortdauer derselben zu erhalten gefallen wird, erblich, ununterbrochen, ungestört und ungehindert, in absteigender Linie von Vater auf Sohn, Enkel, Urenkel, und alle gesetzliche Nachkommen fortzuführen.

67.

Zur Einrichtung des adelichen Geschlechtsbuches in jeder Statthaltertschaft, wird von dem Adel jedes Kreises alle drey Jahre ein Deputirter durchs Ballotiren erwählt, welche Deputirte hierauf gemeinschaftlich mit dem Gouvernements = Marschall des Adels dieser Statthaltertschaft dafür zu sorgen haben, daß dieses Geschlechtsbuch nach der ihnen deshalb gegebenen Instruction ordentlich eingerichtet und fortgeführt werde.

Von der Wahl eines Deputirten aus jedem Kreise zur Errichtung des adel. Geschlechtsbuches.

68.

In das adeliche Geschlechtsbuch einer Statthaltertschaft wird der Name und Zuname jedes Edelmannes eingetragen, der in dieser Statthaltertschaft unbewegliche Güter besitzt und seinen Adel durch Beweise darthun kann.

In das Geschlechtsbuch werden die Namen aller in einem Gouvernement angelesenen Edelleute eingetragen.

69.

Wenn jemand nicht in das adeliche Geschlechtsbuch eines Gouvernements eingeschrieben ist, der soll weder zum Adel dieses Gouvernements gerechnet werden noch der gemeinschaftlichen Vorrechte desselben genießen.

Wer nicht in das adeliche Geschlechtsbuch eingeschrieben ist, gehört nicht zu der Adelsgesellschaft des Gouvernements.

70.

Jeder wohlgebohrne von Adel der in das adeliche Geschlechtsbuch einer Statthaltertschaft eingeschrieben ist, genießt sobald er sein mündiges Alter erreicht hat des Rechts, der Adelsversammlung derselben beyzuwohnen zu können.

Von dem Rechte der Adels = Versammlung beyzuwohnen.

71.

Wir befehlen hiemit, dem Adel jeder Statthaltertschaft einen Gnadenbrief (Shalowanmaja Gramota) mit Unserer Unterschrift und beygedrucktem Reichsiegel zu geben, in welchem alle vorsehende und nachfolgende allgemeine und persönliche adeliche Vorrechte von Wort zu Wort eingetragen werden sollen.

Vom Gnaden = Briefe.

C. In-

C.

Instruktion zur Einrichtung und Fortsetzung des adelichen Geschlechtsbuches einer Statthalter-schaft.

72.

Von Verfertigung eines
Adels-Verzeichnisses durch
den Kreismarschall.

Jeder Kreismarschall des Adels soll ein alphabetisches Verzeichniß aller in seinem Kreise angeessenen adelichen Geschlechter nach beifolgender Form entwerfen, und darin besonders anzeigen:

1. Wer verheirathet ist und mit wem.
2. Wie viel Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts jemand habe und wie sie heißen.
3. Wer unverheirathet oder Wittwer ist.
4. Wie viel Seelen beiderley Geschlechts jemand nach der letztern Revision, erblich, oder durch Kauf, oder neue Verleihung, oder als Heyrathsgut besitze, und in wie viel Dörfern.
5. Ob jemand im Kreise wohne oder abwesend sey.
6. Welchen Rang jemand habe.
7. Ob jemand noch in Diensten oder verabschiedet sey.

73. Form



73.

Form des Verzeichnisses eines im Kreise
angesehenen Geschlechts.

Name, Zu- name u. Alter eines Edel- mannes wel- cher in diesem Kreise unbes- wegliche Gü- ter besitzt.	Ob er un- verheyrathet oder verheyr- athet, und mit wem oder Wittwer sey.	Wie viel Kinder män- l. u. weiblichen Geschlechts er habe, nebst deren Namen und Alter.	Wie viel Seelen beyder- ley Geschlechts nach der letz- tern Revision er gegenwärtig entweder erb- lich oder durch Kauf od. neue Verleibung oder als Hey- rathsgut besitz- ze, und in wie viel Dörfern.	Ob er im Kreise wohne oder abwe- send sey.	Welchen Rang er ha- be.	Wo er ei- genlich in Dienstes fle- he, oder ob er verabschie- det sey.
---	---	---	---	---	-------------------------------	---

74.

Der Kreismarschall des Adels überreicht ein sol-
ches von ihm eigenhändig unterschriebenes Verzeich-
niß dem Gouvernements-Marschall des Adels seiner
Statthalterschaft, und behält eine Abschrift davon
für sich.

Der Kreismarschall über-
gibt das Verzeichniß
dem Gouvernements-Mar-
schall.

75.

Der Gouvernements-Marschall des Adels einer
Statthalterschaft verfertiget, mit Hülfe der erwählten
Kreisdeputirten, aus den Verzeichnissen der Kreis-
marschälle das adeliche Geschlechtsbuch seines Gou-
vernements.

Der Gouvernements-
Marschall verfertiget mit
den Deputirten des Ge-
schlechtsbuch.

76.

Das adeliche Geschlechtsbuch wird in sechs Theile
abgetheilet.

Von den sechs Theilen
des Geschlechtsbuches.

D

77.

Der wirkliche Adel,

In den ersten Theil des Geschlechtsbuches werden nach alphabetischer Ordnung die Geschlechter des wirklichen Adels (Deistwitelnoe Dworänstwo) eingetragen.

Erklärung.

Der wirkliche Adel bestehet aus keinen andern als denjenigen Geschlechtern, die von Uns selbst oder andern gekrönten Häuptern zum Zeichen der adelichen Würde, mit einem Diplom, Wapen und Siegel begnadiget worden sind.

Erklärung.

Um aber auch denjenigen Geschlechtern Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, welche Beweise beybringen können, daß sie seit hundert Jahren zum wirklichen Adel gehören, so erlauben Wir, auch diese Geschlechter in diesen Theil einzutragen.

Der Kriegs-Adel.

In den zweiten Theil des Geschlechtsbuches werden in alphabetischer Ordnung die Geschlechter des Kriegs-Adels (Wojennoe Dworänstwo) eingetragen.

Erklärung.

Der Kriegs-Adel bestehet aus keinen andern als denjenigen Geschlechtern, von welchen in dem namentlichen Befehl des gottseligen und ewigen Gedächtnisses würdigen Herrn, Kaisers Peters des Ersten, vom 16ten Januar 1721 folgendes verordnet ist:

Namentlicher Befehl
vom 16ten Januar 1721.

Alle Oberofficiere die nicht von adelicher Abkunft sind, sind nebst ihren Kindern und Nachkommen Edelleute und sollen Adels-Patente erhalten.

79.

In den dritten Theil des Geschlechtsbuches werden in alphabetischer Ordnung die Geschlechter des Acht-klassen-Adels (Osmiklassnoe Zworanswo) eingetragen.

Der Acht-klassen-Adel.

Erklärung.

Der Acht-klassen-Adel bestehet aus keinen andern als denen Geschlechtern, von welchen im 1ten Punkt der Rang-Tabelle des gottseeligen und ewigen Gedächtnisses würdigen Herrn, Kaisers Peters des Ersten, vom 24ten Januar 1722 folgendes verordnet ist:

Alle Beamte, Russen und Ausländer, die zu den acht ersten Rangstufen gehören oder wirklich gehöret haben, sollen mit ihren ehelichen Kindern und Nachkommen zu ewigen Zeiten dem besten ältesten Adel in allen Würden und Vortheilen gleichgeachtet werden, gesetzt auch, daß sie von niedriger Abkunft und vorher von keinem gekrönten Haupte zur adelichen Würde erhoben oder mit Wapen versehen worden wären.

Rang-Tabelle vom 24ten
Januar 1722, 11. Punkt.

80.

In den vierten Theil des Geschlechtsbuches werden in alphabetischer Ordnung alle fremde Geschlechter (Inostrannije Rodü) eingetragen.

Fremde Geschlechter.

Erklärung.

Diese fremde Geschlechter sind keine andre als diejenigen die russische Oberherrschaft anerkannt haben, und deren in den Befehlen vom Jahre 195 (1687) wegen Ergänzung des Koswärts-Geschlechtsbuchs erwähnt, und dabey verordnet wird, daß dergleichen von Zaren und andern regierenden Herren abstammend, oder fürstliche und andre aus fremden Ländern nach Rußland gekommene edle Geschlechter, in einen beson-

D 2

dern

dem Theil des Geschlechtsbuches eingetragen werden sollten.

Die mit Titeln beehrte
Geschlechter.

81.

In den fünften Theil des Geschlechtsbuches werden nach alphabetischer Ordnung die mit Titeln beehrte Geschlechter (Titulami otklitschennüe Rodü) eingetragen.

Erklärung.

Die mit Titeln beehrte Geschlechter sind keine andre als diejenigen, die entweder erblich oder durch Begünstigung eines gekrönten Hauptes den fürstlichen, gräflichen, freyherrlichen oder andere Titel führen.

Der alte Adel.

82.

In den sechsten Theil des Geschlechtsbuches werden nach alphabetischer Ordnung die adelichen Geschlechter (Drevnoe Dvoranstvo) eingetragen.

Erklärung.

Die Altadelichen sind keine andere als diejenigen Geschlechter, die zwar mehr als hundertjährige und noch ältere Beweise ihres Adels beybringen können, deren adelicher Ursprung aber mit Dunkelheit bedeckt ist.

Verbot, kein Geschlecht
ohne Beweise seiner adel-
Würde ins Geschlechts-
buch einzutragen.

83.

Der Gouvernements-Marschall des Adels und die adelichen Kreisdeputirten sollen kein Geschlecht in das Geschlechtsbuch ihres Gouvernements eintragen, welches nicht unverwerfliche Beweise seiner adelichen Würde beybringen kann.

Jedes Geschlecht über-
gibt seine Beweise im Ori-
ginal oder in einer vidi-
mirten Kopie.

84.

Jedes adeliche Geschlecht soll die Beweise seines Adels entweder im Original oder in einer beglaubigten Abschrift beybringen.

85.

85.

Der Gouvernements-Marschall und die adelichen Kreisdeputirten untersuchen die beygebrachten Beweise der adelichen Würde. Wenn sie nun, istens, bey dieser Untersuchung der Beweise selbige entweder einstimmig oder durch zwey Drittheile der Stimmen unzulänglich befinden, so geben sie selbige mit der schriftlichen Anzeige zurück, daß die Eintragung dieses Geschlechts in das Geschlechtsbuch des Gouvernements bis zur Beybringung unwerflicher Beweise verschoben worden sey. Wenn sie aber, zrens, bey Untersuchung der Beweise, selbige entweder einstimmig oder durch zwey Drittheile der Stimmen für hinlänglich befinden, so tragen sie dieses Geschlecht in das Geschlechtsbuch ihrer Statthalterschaft ein, und geben selbigem eine mit ihrer Unterschrift und mit dem Siegel der Adelsversammlung des Gouvernements versehene Urkunde, in welcher angezeigt wird, daß dieses Geschlecht nach Beybringung seiner Beweise in diesen oder jenen Theil des Geschlechtsbuches der Statthalterschaft eingetragen worden sey.

Von Untersuchung der Beweise, von der einstimmigen oder durch zwey Drittel Stimmen geschetzten Entscheidung für oder wieder die Beweise, und von der Urkunde, daß ein Geschlecht in das Geschlechtsbuch aufgenommen sey.

86.

Es wird der Willkühr der Adelsversammlung jedes Gouvernements überlassen, ob jedes Geschlecht bey seiner Eintragung in das Geschlechtsbuch etwas zur Adelsklasse beyzutragen habe, und wie groß dieser Beytrag seyn soll, welches die Adelsversammlung bey jeder Zusammenkunft einmal für alle zu bestimmen hat, doch soll dieser Beytrag nicht über zwey hundert Rubel betragen.

Von dem Geldbeytrage zur Adelsklasse bey Einschreibung eines Geschlechts in das Geschlechtsbuch.

87.

Wenn jemand mit der Untersuchung und Anordnung des Gouvernements-Adelsmarschalls und der adelichen Kreisdeputirten nicht zufrieden ist, der kann

Mer mit der Entscheidung nicht zufrieden ist, beschwert sich im Heroldsamte.

Kann seine Beschwerde und Beweise im Heroldsamte anbringen.

Von der Verlesung des
Geschlechtsbuches vor der
Versammlung des Adels.

88.
Nach Vollendung des Geschlechtsbuches einer
Stathalterschaft, bringen der Gouvernements-
Marschall des Adels und die adelichen Kreisdeputirten sol-
ches in die Adelsversammlung, wo selbiges zur allge-
meinen Wissenschaft verlesen werden muß; auch soll,
wenn es die Versammlung des Adels verlangt, zugleich
das Protokol des Gouvernements-Adelsmarschalls
und der adelichen Kreisdeputirten verlesen werden,
damit die Versammlung des Adels aus selbigem die
ordentliche Verhandlung dieses Geschäftes ersehen
könne.

Das Geschlechtsbuch
wird im Archiv der Adels-
Versammlung, eine Abschrift
desselben im Archiv der
Gouvernements-Regie-
rung und eine andre im
Heroldsamte aufbewahret.

89.
Nach geschעהer Verlesung des Geschlechtsbu-
ches vor der Versammlung des Adels, lassen der Gou-
vernements-Adelsmarschall und die adelichen Kreis-
deputirten von selbigem zwey genaue Abschriften ma-
chen, unterschreiben das Geschlechtsbuch sowohl als
beyde Abschriften, und übergeben hierauf das Ge-
schlechtsbuch selbst an das Archiv der Versammlung
des Adels, die beyden Abschriften aber an die Gou-
vernements-Regierung, welche eine derselben in ihrem
Archiv niederleget, die andre aber an den Senat über-
sendet, wo sie im Heroldsamte aufbewahret wer-
den soll.

Von der Fortsetzung des
Geschlechtsbuches.

90.
Wenn jemand instkünftige in irgend einem Gou-
vernement, durch Erbschaft, oder Pfandverschreibung,
oder Kauf, oder Verleihung, Erbgüter oder Dörfer
erhält, so soll er wegen seiner Eintragung in das Ge-
schlechtsbuch bey der ersten Zusammenkunft des Adels
Ansuchung thun, da denn die Versammlung, wenn
sie ihn hinlänglich kennt und wegen seines Adels keinen
Zwei-

Zweifel hegt, ihn ohne weitere Nachfrage in das Geschlechtsbuch eintragen läßt. Wenn er aber schon in das Geschlechtsbuch irgend eines andern Gouvernements eingetragen ist, und hierüber die vom Gouvernements-Marschalle und den adelichen Kreisdeputirten unterschriebene und mit dem Siegel der dasigen Adelsversammlung versehene Urkunde, der Adelsversammlung dieses Gouvernements vorlegt, so dienet ihm solches zum hinlänglichen Beweise um in das Geschlechtsbuch dieses Gouvernements eingetragen zu werden.

D.

Beweise des Adels.

91.

Zu den adelichen werden alle diejenigen gerechnet, die entweder von adelichen Vorfahren abstammen, oder von Monarchen mit dieser Würde begnadiget worden sind. Die Beweise aber des Adels sind von vielerley Art, und hängen mehr von Kenntniß alter Verfassungen und genauer Erwägung und Prüfung, als von neuen Vorschriften ab; da der verschiedene Ursprung der adelichen Geschlechter schon für sich allein bey Bestimmung solcher Regeln und Vorschriften große Schwierigkeiten mit sich führet, die wahre Gerechtigkeit aber keine Art der Beweise auszuschließen erlaubt, ausser denen, die durch die eigentlichen Worte des Gesetzes verworfen werden. Bey einer so zärtlichen und schwürigen Lage dieser wichtigen Sache, haben Wir nach Unserer gewöhnlichen huldreichen Fürsorge ein gerechtes Mittel gewählt, Unserm treugeliebten unterthänigen wohlgebohrnen russischen Adel hülfreiche Hand zu bieten, indem Wir hiemit die nochfolgende

Beweise

Von den Beweisen des Adels.

Beweise des Adels bestätigen, ohne jedoch irgend eine andre mögliche Art billiger und unwerflicher Beweise, die hier nicht angezeigt ist, auszuschließen.

92.

Unwerfliche Beweise
des Adels.

Diplome.

Wapen.

Patente auf Rang mit
dem der Adel verknüpft ist.

Rußische Ritterorden.

Gnaden- od. Lob-Briefe.

Verleihungs-Briefe auf
Güter.

Lehne für adel. Dienste.

Verleihungs-Briefe auf
Erbgüter.

Verleihungs-Briefe auf
Ämter und Erbgüter die
dem Geschlechte nicht mehr
gehören.

Befehle, Instructionen,
Briefe die jemanden als
einem Edelmann gegeben
worden sind.

Adelicher Dienst der
Vorfahren.

Als unwerfliche Beweise des Adels sollen angenommen werden.

1. Diplome, die von Unfern Vorfahren, oder von Uns, oder von andern gekrönten Häuptern, auf die adeliche Würde verliehen worden sind.

2. Von regierenden Herren verliehene Wapen.

3. Patente auf solchen Rang mit welchem die adeliche Würde verknüpft ist.

4. Beweise daß jemand mit einem russischen Ritterorden beehrt gewesen sey.

5. Beweise aus Gnaden = oder Lob = Briefen (Chalowanua ili pochwalnua Gramotki).

6. Verleihungs = Briefe auf Ländereyen und Güter.

7. Wenn jemand für adeliche Dienste Lehne erhalten hat.

8. Verordnungen oder Briefe wodurch jemanden Lehne zu Erbgütern verliehen worden sind.

9. Verordnungen oder Verleihungs-Briefe auf Ämter und Erbgüter, obgleich selbige nachher aus diesem Geschlechte an andre gekommen sind.

10. Befehle, Instructionen, und Briefe die einem Edelmann als Groß = Botschafter, Gesandten oder zu andern ihm aufgetragenen Geschäften, gegeben worden sind.

11. Beweise von dem adelichen Dienste der Vorfahren.

12. Be-

12. Beweis daß jemandes Vater und Großvater sich in ihrer Lebensart oder ihrem Stande als Edelleute betragen, oder einen der adelichen Würde angemessenen Dienst verwaltet haben, wenn solches durch das Zeugniß von zwölf Personen, deren Adel keinem Zweifel unterworfen ist, bestätigt wird.

Adelicher Stand, Dienst und Lebensart des Vaters und Großvaters.

13. Kaufbriefe, Pfandverschreibungen, Eheverträge und Testamente über adeliche Güter.

Kaufbriefe, Pfandverschreibungen, u.

14. Beweise daß jemandes Vater und Großvater Landgüter besessen haben.

Wenn der Vater und Großvater Landgüter besessen haben.

15. Beweise durch Stammbäume und Geschlechtsregister in aufsteigender Linie, vom Sohne zum Vater, zum Großvater, Utervater und höher hinauf, so weit nemlich jemand seine Ahnen anzeigen kann und will, um mit seinem Geschlechte in irgend einen Theil des Geschlechtsbuches eingetragen zu werden.

Stammbäume und Geschlechtsregister.

Verordnungen in welchen Beweise des Adels enthalten sind.

In den Verordnungen die dem (auf Befehl des Zaren Feodor Alexeewitsch gefertigten) Geschlechtsbuche beygefügt sind, ist folgendes enthalten:

16. Am 12ten Januar des Jahres 7190 (1682), hat der gottseligen und ewigen Gedächtnisses würdige Herr Zar und Großfürst Feodor Alexeewitsch Selbstherrscher von ganz Groß- und Klein- und Weiß- Rußland, eifern vor Gott dem Allmächtigen, um seines rechtgläubigen Reiches Wohlfahrt zu mehren, in seinen Krieges- Gesandtschafts- und andern Geschäften bessere zuverlässigere und gemeinnützigere Einrichtungen zu treffen, allem christlichen Volke in seinem Zarischen Reiche Ruhe und friedliches Leben zu schaffen, und alle zwischen den christlichen Geschlechtern obwaltende

Was für adeliche Geschlechter und alte geleistete Dienste, nach Aufhebung des dem Reiche schädlichen Geschlechteranges (Messnitschew) in das Geschlechtsbuch einzutragen verordnet worden.

Ⓔ

tende

tende Feindschaft zu hemmen, nachdem er sich deshalb mit seinem Vater im heiligen Geiste und Fürbitter bey Gott, dem großen Herrn und heiligsten Kir Joakim Patriarchen von Moskwa und ganz Rußland, und mit allen Archieereien berathschlaget, und mit seinen Bojaren und Råthen besprochen, auch die Vorstellung seines Zarischen Blishei = Bojarin Fürsten Wapilei Wapiljewitsch Golizin und dessen Gehülfsen, und die unterthånige Bitte der Gewåhlten Stolniken, der Generale, Stolniken, Obersten, Stråptschen, Edelleute, und Schilzen, die auf zarischen Befehl mit gedachtem Blishei = Bojarin Fürsten Wapilei Wapiljewitsch und dessen Gehülfsen im Kriegsrathe gesessen hatten, zu verordnen geruhet: die Nosrads = Vorzüge und den Geschlechts = Rang (Mesnitschestwo) die unter den christlichen Geschlechtern, ihrer Abstammung ehemaligen Dienste und Vorrechte wegen, im Schwange gegangen, aufzuheben und auf ewige Zeiten auszurotten; weil in den verfloffenen Jahren aus diesem Vorzugsstreite und Geschlechtsrange in vielen zarischen Kriegs = Gesandtschafts = und andern Geschäften große Unordnungen und Nachtheil entstanden ist, die Kriegsteute viel vom Feinde gelitten haben, dem Feinde hingegen Freude verursacht, zwischen den zarischen Leuten selbst aber zu gottesvergessenem Hasse und großen langwierigen Feindschaften Gelegenheit gegeben worden ist. Aus dieser Ursache haben schon unter des Herrn Zaren Großvater gottseligen Gedächtnisses, dem großen Herrn Zaren und Großfürsten Michaila Geodorowitsch Selbstherrscher von ganz Groß = Rußland, die Bojaren, Ofolnitschen, Råthe und andre Kriegsbefehlshaber, bey vielen Unternehmungen, zur Beförderung besserer Ordnung und Einigkeit, ohne Rücksicht auf ihren Geschlechtsrang gedient. Gleichergestalt dienten auch unter des Herrn Zaren Vater gottseligen Gedäch-

Gedächtnisses, dem großen Herrn Zaren und Großfürsten Alexei Michailowitsch, Selbstherrscher von ganz Groß- und Klein- und Weiß-Rußland, in seinen litauischen und deutschen (polnischen und schwedischen) Feldzügen, alle Beamte bey der Armee und in vielen andern Geschäften, ohne Geschlechtsrang, da denn durch Gottes Hülfe viele glorreiche Siege erfochten worden sind. Obgleich nun aber damals der Dienst ohne Rücksicht auf den Geschlechtsrang verrichtet ward, so ist doch bishero dieser Geschlechtsrang und Vorzugsstreit nie odllig aufgehoben worden.

Dieserwegen hat also der große Herr Zar und Großfürst Fedor Alexeewitsch Selbstherrscher von ganz Groß- und Klein- und Weiß-Rußland gottseligen Gedächtnisses, unter dem 12ten Januar des gedachten 190sten Jahres, verordnet, daß die Bojaren, Dkolnitschen, Rätthe und andre Beamte in den moskowsischen Tribunalen und Gerichten und bey der Armee und in Gesandtschafts- und andern Geschäften, überall ohne Ansprüche auf ihren Geschlechtsrang dienen und inskünftige sich niemand wegen der Dienste und des Ranges seines Geschlechts dem andern vorziehen, niemand sich wegen aufgefundenener vergangener Vorzüge erheben, noch irgend jemanden erlittener Nachtheile wegen, erniedrigen oder schmähen, noch ihm die ehemals aus Armuth geleisteten niedrigen Dienste vorwerfen, so auch, wenn inskünftige jemand aus Armuth in niedrigen Stellen dienen möchte, ihm solches niemand vorwerfen, noch deshalb seine Ehre antaßen soll.

Diesem zufolge befahl der große Herr Zar, zu völliger Ausrottung und ewigen Vergessenheit dieses Geschlechtsranges und Vorzugsstreites, alle bisherigen wegen der Dienste und des Ranges der Geschlechter,

gehaltene Verzeichnisse und Aufsätze dem Feuer zu übergeben.

Für die Zukunft aber und zum Gedächtniß folgender Geschlechter, befahl der große Herr Zar, im Nosträd ein Geschlechtsbuch zu halten und selbiges zu ergänzen, so daß diejenigen Personen und Geschlechter, deren Namen bisher im Geschlechtsbuche nicht befindlich gewesen, nebst ihren Verwandten, in selbiges eingetragen werden sollten, zu welchem Ende man von ihnen eigenhändig unterschriebene Verzeichnisse fordern soll.

Diejenigen fürstlichen und andre edle Geschlechter, die bey des großen Herrn Zaren Vorfahren und während seiner eigenen Regierung als Bojaren, Oskolnitschen und Dumnoi-Dworänen in Ehrenämtern gestanden, oder solche alte edle Geschlechter die zwar nicht in besagten Ehrenämtern gestanden, aber unter der Regierung des großen Herrn Zaren Aeltervaters gottseeligen Gedächtnisses, des großen Herrn Zaren und Großfürsten Joan Wasiljewitsch Selbstherrschers von ganz Rußland, als Groß-Botschafter, und Gesandten, und Bojewoden bey der Armee und in Städten, oder in andern wichtigen Versendungen gebraucht worden sind, oder ansehnliche Stellen bey seinem Hofe bekleidet haben, und bisher nicht in das Geschlechtsbuch eingeschrieben worden sind, sollen, wenn sie deshalb deutliche Beweise beybringen, in ein besonderes Buch eingetragen werden.

Diejenigen Geschlechter die nicht in vorgedachten Ehrenämtern oder wichtigen Gesandtschaften gedient haben, aber unter der Regierung des großen Herrn Zaren Großvaters gottseeligen Gedächtnisses, des großen Herrn Zaren und Großfürsten Michaila Feodorowitsch Selbstherrschers von ganz Rußland, als Bojewoden bey der Armee und in Städten, oder als

als Großbotschafter und Gesandten oder in andern wichtigen Verwendungen und Ehrenämtern in Diensten gestanden, oder in dem Zehendbuche (Dešätní) in die erste Klasse eingeschrieben sind, alle diese sollen, wenn sie deshalb Beweise beybringen, namentlich in ein besonderes Buch eingetragen werden.

Diejenigen Geschlechter die in allen diesen obgedachten Ehrenämtern und vornehmen Bedienungen nicht gestanden haben, aber in dem Zehendbuche in die mittlere und letzte Klasse eingeschrieben worden sind, sollen gleichfalls in ein besonderes Buch eingetragen werden.

Diejenigen Personen die aus niederm Stande für ihrer Väter oder ihre eigene Verdienste unter die moskowischen Standespersonen eingeschrieben worden sind, deren Namen sollen nach ihren eingereichten Verzeichnissen gleichfalls in ein besonderes Buch eingetragen werden.

Zur Besorgung dieses Geschäftes verordnete der große Herr Zar gottseeligen Gedächtnisses, den Bojaren Wolodimir Dmitriewitsch Dolgorukoi, den Dumnoi-Dworänin Alexei Iwanowitsch Kshewskoi, den Nosrads-Dumnoi-Djak Wasilei Grigorjewitsch Semenow, und den Nosrads-Djak Feodor Schalowitoi.

17. Am 27ten März des besagten 190sten (1682) Jahres ist auf Befehl des großen Herrn Zaren und Großfürsten Feodor Alexeevitich Selbstherrschers von ganz Groß- und Klein- und Weiß-Rußland gottseeligen Gedächtnisses, dem ihm vorgelegten Extrakt gemäß, verordnet worden: Wenn Personen von fürstlichen oder andern Geschlechtern nicht in das Geschlechtsbuch des Nosrads eingetragen sind, in ihren eingereichten Verzeichnissen aber von gewissen altadelichen Geschlechtern (Dodoslownie Ljudi) abzustammen

Wie es mit denen Geschlechtern zu halten, die sich zu den altadelichen (Dodoslownie Ljudi) rechnen.

men behaupten, obgleich diese altadelichen Geschlechter in ihren Geschlechtsregistern ihrer nicht erwähnt haben, so soll man von diesen altadelichen Geschlechtern eigenhändig unterschriebene Aufsätze fordern, ob gedachte Personen wirklich zu ihrem Geschlechte gehören. Wenn nun diese altadelichen Geschlechter in ihren Aufsätzen anzeigen, oder bey gerichtlichem Befragen aussagen, daß besagte Personen von ihren Vorfahren abstammen, so sollen selbige im Nosträds-Geschlechtsbuche bey den Geschlechtern von welchen sie abstammen, eingeschrieben werden: wenn aber die altadelichen Geschlechter anzeigen, daß diese Personen nicht von ihrem Geschlechte sind, so sollen solche Personen mit ihrer Forderung nicht gehört und im Geschlechtsbuche nicht bey besagten altadelichen Geschlechtern, sondern besonders eingeschrieben, zwischen beiden Theilen aber deshalb keine Konfrontazion angestellet werden.

Resolution vom 10ten November 1721 auf die Vorstellung des Synods.

Von dem Adel der bischöflichen Dietsi Bojarskie die seit ihrem Großvater adelicher Rechte genossen haben.

Rang-Labelle vom 24. Januar 1722 im 15. Punkt.

Von dem Adel der Kriegsbedienten die sich zu Oberofficiers-Rang aufgedient haben.

18. Resolution des Kaisers Peters des ersten gottseeligen Andenkens auf die Vorstellung des Synods vom 10ten November 1721.

Wegen der Dietsi Bojarskie der Archiereien um sie und ihre Kinder, gleich dem Adel, von Bezahlung der Kopfsteuer (Poduschnoi Oklad) zu befreien, haben Seine Kaiserliche Majestät folgende eigenhändige Resolution gegeben. „Es sey so, für diejenigen die seit ihrem Großvater adelicher Rechte genossen haben.“

19. In der Rang-Labelle vom 24sten Januar 1722 ist im 15ten Punkt folgendes verordnet:

Kriegsbediente von unadelicher Abkunft, die sich zu Oberofficieren aufgedient haben, erhalten mit diesem Range zugleich den Adel, so wohl für ihre Person als für diejenigen ihrer Kinder die ihnen in ihrem Oberofficiers-Stande geboren werden. Wenn aber jemand keine dergleichen Kinder hat, aber wohl andre die

die ihm vor seiner Erhebung zum Oberofficier gebohren worden sind, so soll der Adel nur einem dieser seiner Söhne, für welchen der Vater darum Ansuchung thun wird, ertheilet werden. Die Kinder aller in gleichem Range (Oberofficiers- bis zum Stabofficiers-Range) stehenden Civil- und Hofbedienten von unadelicher Abkunft, sind keine Edelleute.

Erklärung.

In Beziehung auf die eigentlichen Worte dieses Gesetzes, sollen, laut demselben, alle die nicht in wirklichen Kriegsdiensten aber in gleichem Range stehen, als solche, die den persönlichen aber nicht erblichen Adel haben, betrachtet werden.

Was der persönliche Adel sey.

Anmerkung.

Personen die den persönlichen Adel haben, sollen nicht in das Geschlechtsbuch der Statthalterschaft eingetragen werden.

Personen die den persönlichen Adel haben werden nicht ins Geschlechtsbuch eingetragen.

Verordnung.

20. Da Wir aber hiebei die Verdienste vieler solcher Personen in Erwägung ziehen, so verordnen Wir zum Besten des persönlichen Adels: 1) Wenn der Großvater, Vater und Sohn, in einem Range der den persönlichen Adel giebt gestanden haben, so ertheilen Wir ihren Nachkommen die Freyheit, um den wirklichen Adel Ansuchung zu thun. 2) Wenn Vater und Sohn in einem Range der den persönlichen Adel giebt, gestanden, und zwanzig Jahre lang untadelhaft gedient haben, so ertheilen Wir dem Enkel die Freyheit, um den wirklichen Adel Ansuchung zu thun.

Verordnung wegen des persönlichen Adels.

21. In einem namentlichen Befehl des Kaisers Peters des ersten gottseeligen Gedächtnisses vom 31sten Januar 1724 ist folgendes verordnet:

Namentlicher Befehl vom 31st. Januar 1724.

Seine

Die Secretairs sollen aus dem Adel genommen werden; Leute aus dem Stande der Gerichtsbedienten werden für besondere Verdienste zu Secretairs erhoben, und gleich den Fährdrieh mit dem Adel begnadiget.

Seine Kaiserliche Majestät haben verordnet: daß zu Secretairs blos Edelleute angestellt werden sollen, damit selbige weiter zu Assessoren, Rätthen und zu höhern Rang befördert werden können. Wenn aber jemand aus dem Gerichtsbedienten- Stande (Podjatscheskoi Tschin) sich besonders hervorthut und verdient macht, so soll er mit einem Zeugnisse des dirigirenden Senats weiter befördert werden, und sobald er Secretair ist, eben so als wenn jemand im Kriegsdienste Fährdrieh geworden, den Adel erhalten.

Erklärung.

In der Rang- Tabelle vom 24ten Januar 1722 ist zu Ende des 1sten Punkts folgendes verordnet:

Beschluß des 15. Punkts der Rang- Tabelle vom 24ten Januar 1722.

„Die Kinder der übrigen im gleichem Range stehenden Civil- und Hofbedienten von unadelicher Abkunft, sind keine Edelleute.

Namentlicher Befehl vom 31st. Januar 1724.

In einem namentlichen Befehl vom 31. Januar 1724 aber ist folgendes enthalten:

„Wer von dergleichen Leuten Secretair wird, dem soll, so als wenn jemand im Kriegsdienste zum Fährdrieh erhoben worden ist, der Adel ertheilt werden.“

Da nun in diesem namentlichen Befehle vom 31sten Januar 1724 der Kinder und Nachkommen solcher Personen gar nicht erwähnt ist, hingegen selbige in der Rang- Tabelle vom 24ten Januar 1722 zu Ende des 1sten Punkts ausdrücklich mit folgenden Worten vom Adel ausgeschlossen werden: „die Kinder der in diesem Range befindlichen Personen von unadelicher Abkunft, sind keine Edelleute,“ so haben Wir in Rücksicht, einer Seits, des denen Personen die in diesem Range stehen nach den Gesetzen unstreitig gebührenden persönlichen Adels, anderer Seits aber, zur Erhaltung der ehrenvollen Würde des russischen

Wie die Nachkommen derer die den persönlichen Adel haben den würllichen Adel erlangen.

schen Adels, zu verordnen für gut befunden, daß auch in diesem Falle eben so verfahren werden soll, wie oben, zum Besten der Nachkommen solcher Personen die den persönlichen Adel haben, festgesetzt worden ist; nemlich: 1) Wenn der Großvater, Vater, und Sohn, in einem Range der den persönlichen Adel giebt gestanden haben, so stehts ihren Nachkommen frey um den würllichen Adel Ansuchung zu thun. 2) Wenn Vater und Sohn in einem Range der den persönlichen Adel giebt gestanden und zwanzig Jahre lang untadelhaft gedienet haben, so steht es dem Enkel frey, um den würllichen Adel Ansuchung zu thun.

22. In der Rang-Tabelle vom 24st. Januar 1722 ist zu Ende des 16ten Punkts folgendes verordnet:

Rang-Tabelle vom 24st. Januar 1722, 16t. Punkt.

Die in Unsern Diensten befindliche Ausländer, sollen ihren Adel und Wapen entweder durch eigene Urkunden oder durch öffentliche Zeugnisse von Seiten der Regierung ihres Vaterlandes beweisen.

Wie Fremde ihren Adel zu beweisen haben.

Zur Bestätigung alles vorstehenden, haben Wir diesen Unsern Gnaden-Brief, enthaltend die Rechte, Freyheiten und Vorzüge Unserer wohlgebohrnen lieben getreuen unterthänigen russischen Adels, eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Reichs-Siegel zu bekräftigen befohlen. So geschehen in Unserer Residenz St. Petersburg, am 21sten April, im Jahre nach Christi Geburt 1785, Unserer Regierung im drey und zwanzigsten.

Das Original ist von Ihro
Kaiserlichen Majestät eigen-
händig unterschrieben: (L. S.)

Gedruckt bey dem Senat
am 24st. April 1785.

Katharina.

Inhalt.

A.

Von den persönlichen Vorrechten des Adels.

1. Was die Würde des wohlgebohrnen Adels sey.
2. Die Würde des wohlgebohrnen Adels ist erblich.
3. Ein Edelmann theilt den Adel seiner Frau mit.
4. Ein Edelmann theilt den Adel seinen Kindern erblich mit.
5. Wie die adeliche Würde verlohren wird.
6. Verbrechen welche die adeliche Würde vernichten.
7. Von einer Adeltichen die sich mit einem Unadeltichen verheirathet.
8. Kein Edelmann werde ohne Urtheil und Recht seines Adels,
9. Seiner Ehre,
10. Seines Lebens,
11. Seines Vermögens, beraubt.
12. Edelleute werden von adelichen Gerichten gerichtet.
13. Kein Edelmann soll ohne den Senat und ohne Kaiserliche Konfirmation, des Adels, der Ehre, oder des Lebens beraubt werden.
14. Von Verjährung solcher Verbrechen die zehn Jahre lang ununtersucht geblieben sind.
15. Edelleute sind frey von Leibesstrafe.
16. Wie mit Edelleuten die bey der Armee im niedern Range dienen, zu verfahren.
17. Bestätigung der Freyheit des Adels.
18. Bestätigung der Erlaubniß in Diensten zu bleiben oder um Abschied zu bitten.
19. Bestätigung der Erlaubniß bey verbündeten Mächten in Dienste zu treten, und in fremde Länder zu reisen.
20. Von dem Aufgebot des Adels.
21. Recht des Adels sich lehns- und Erbherrn seiner lehne und Erbgüter zu schreiben.
22. Recht des ersten Erwerbers.
23. Das ererbte Vermögen soll nicht wegen begangener Verbrechen confiscirt werden.
24. Verbot, einem Edelmann sein Vermögen eigenmächtig oder gewaltthätig zu nehmen oder zu Grunde zu richten.
25. Von Untersuchung der Sachen des Adels in den Gerichten.
26. Bestätigung des Rechts Landgüter zu kaufen.
27. Bestätigung des Rechts die Produkte der Landgüter im Großen zu verkaufen.
28. Der Adel kann auf seinen Gütern Fabriken, Hütten und Werke haben.
29. Es wird dem Adel erlaubt, Fleken anzulegen.
30. Der

30. Der Adel kann Häuser in Städten besitzen.
31. Vom Stadt-Rechte.
32. Der Adel kann die Produkte seiner Güter im Großen verkaufen und Fabriken und andre dergleichen Werke und Hütten besitzen.
33. Bestätigung des Rechts auf alle im Schoosse der Erde verborgene Mineralien, und Produkte, und Gewässer.
34. Bestätigung des freyen Gebrauchs der auf adelichen Gütern befindlichen Wälder.
35. Das Haus des Gutsheeren ist frey von Einquartierung.
36. Der Adel ist von persönlichen Abgaben befreyt.

B.

Von der Versammlung des Adels, von Errichtung der Adels-Gesellschaft in jedem Gouvernement, und von den Rechten der Adels-Gesellschaft.

37. Von der Berechtigung des Adels sich zu versammeln und in jedem Gouvernement eine Adels-Gesellschaft zu errichten.
38. Von der alle drey Jahre zu haltenden Versammlung des Adels in jedem Gouvernement.
39. Von der Wahl des Gouvernements-Marschalls in jedem Gouvernement.
40. Der Kreis-Marschall wird vom Adel erwählt.
41. Die Beyfizer des Oberlandgerichts und die adelichen Beyfizer des Gewissengerichts werden vom Adel erwählt.
42. Von der Wahl der adelichen Beyfizer in den Gerichten aus dem zur Stelle wohnhaften Adel.
43. Die Kreisrichter und Ordnungsrichter werden vom Adel erwählt.
44. Die Beyfizer des Kreisgerichts und die adelichen Beyfizer des Niederlandgerichts werden vom Adel erwählt.
45. Von der Erlaubniß Kandidaten zum Ballottiren vorzustellen.
46. Wie sich die Versammlung des Adels in Absicht der ihr geschehenen Vorschläge zu verhalten hat.
47. Von Vorstellung der gemeinen Beschwerden und des gemeinen Nutzens.
48. Bestätigung der Erlaubniß, durch Deputirten Vorstellungen und Beschwerden zu übergeben.
49. Verbot gesetzwidrige Anordnungen, oder Forderungen gegen die Geseze zu machen.
50. Von dem Versammlungs-Hause des Adels in der Gouvernements-Stadt.
51. Der Adel hat sein Archiv.
52. Der Adel hat sein Siegel.
53. Der Adel hat seinen Secretair.
54. Der Adel hat seine besondere Kasse.
55. Persönliche Vergehungen eines Edelmannes fallen nicht dem ganzen Adel zur Last.
56. Der

56. Der Adel wird im Gericht durch einen Anwalt vertreten.
57. Der versammelte Adel kann nicht in Verhaft genommen werden.
58. Was für Sachen vor das Oberlandgericht gehören.
59. Errichtung des adelichen Vormundschafts-Amtes.
60. Von den Gliedern des adelichen Vormundschafts-Amtes.
61. Dem adelichen Vormundschafts-Amte ist die Fürsorge für Wittwen und Waisen, und für deren Vermögen und Sachen übertragen.
62. Ein Edelmann der weniger als hundert Rubel Einkünfte von seinen Gütern hat, oder noch nicht 25 Jahre alt ist, wird zu keiner Stelle gewählt.
63. Ein Edelmann ohne Landeigenthum hat keine Stimme.
64. Edelleute die gar nicht gedient, oder sich nicht bis zum Oberofficier aufgebiet haben, können weder in der Versammlung des Adels sitzen, noch ihre Stimme geben, noch gewählt werden.
65. Von der Ausschließung aus der Versammlung des Adels wegen eines öffentlich bekantnen Lasters.
66. In jedem Gouvernement soll ein adeliches Geschlechtsbuch gehalten werden.
67. Von der Wahl eines Deputirten aus jedem Kreise zur Einrichtung des adelichen Geschlechtsbuches.
68. In das Geschlechtsbuch werden die Namen aller in einem Gouvernement angeessenen Edelleute eingetragen.
69. Wer nicht in das adeliche Geschlechtsbuch eingeschrieben ist, gehört nicht zu der Adels-Gesellschaft des Gouvernements.
70. Von dem Rechte der Adels-Versammlung beizuwohnen.
71. Vom Gnaden-Briefe.

C.

Instruktion zur Einrichtung und Fortsetzung des adelichen Geschlechtsbuches einer Stathalterschaft.

72. Von Verfertigung eines Adels-Verzeichnisses durch den Kreismarschall.
73. Form des Verzeichnisses eines im Kreise angeessenen Geschlechts.
74. Der Kreis-Marschall übergiebt das Verzeichniß dem Gouvernements-Marschall.
75. Der Gouvernements-Marschall verfertiget mit den Deputirten das Geschlechtsbuch.
76. Von den sechs Theilen des Geschlechtsbuches.
77. Der wirkliche Adel.
Erklärung.
Erläuterung.
78. Der Kriegs-Adel.
Erklärung.

Namentlicher Befehl vom 16ten Januar 1721.

79. Der

79. Der Adelassen - Adel.
Erklärung.
Rang-Tabelle vom 24sten Januar 1722, erster Punkt.
80. Fremde Geschlechter.
Erklärung.
81. Die mit Titeln beehrte Geschlechter.
Erklärung.
82. Der alte Adel.
Erklärung.
83. Verbot, kein Geschlecht ohne Beweise seiner adelichen Würde ins Geschlechtsbuch einzutragen.
84. Jedes Geschlecht übergiebt seine Beweise im Original oder in einer vidimirten Abschrift.
85. Von Untersuchung der Beweise; von der einstimmigen oder durch zweydrittel Stimmen geschehenen Entscheidung für oder wieder die Beweise, und von der Urkunde, daß ein Geschlecht in das Geschlechtsbuch aufgenommen sey.
86. Von dem Geldbeitrage zur Adelskasse bey Einschreibung eines Geschlechts in das Geschlechtsbuch.
87. Wer mit der Entscheidung nicht zufrieden ist, beschwert sich im Heroldsamte.
88. Von der Verlesung des Geschlechtsbuches vor der Versammlung des Adels.
89. Das Geschlechtsbuch wird im Archiv der Adels-Versammlung, eine Abschrift desselben im Archiv der Gouvernements-Regierung und eine andere im Heroldsamte aufbewahret.
90. Von der Fortsetzung des Geschlechtsbuches.

D.

Beweise des Adels.

91. Von den Beweisen des Adels.
92. Unverwerfliche Beweise des Adels.
1. Diplomen.
 2. Wapen.
 3. Patente auf Rang mit dem der Adel verknüpft ist.
 4. Russische Ritterorden.
 5. Gnaden- oder Lob-Briefe.
 6. Verleihungsbriefe auf Güter.
 7. Lehne für adeliche Dienste.
 8. Befehle und Verleihungsbriefe auf Erbgüter.
 9. Befehle oder Verleihungsbriefe auf Dörfer und Erbgüter die dem Geschlecht nicht mehr gehören.
 10. Befehle, Instruktionen, Briefe, die jemanden als einem Edelmann gegeben worden sind.

11. Ade-

- Comitibus xpi fidelibus presentes litteras visuras vel
audieturas. E. avolus neghuungoff advocatus fin-
landon. Ceteris q3 transfontis advocacie finlandie inhabitantibus
2. tu In dno saltem sempiternam! Et ut forma pace! t
vera concordia. inl honorabiles viros pconsules t con-
sules! totam q3 communitatem Civitat Rovalen ex
 3. parte una! De fautores! t familiares meos thas fin-
landie! Hlandie! Nylandie! Thaidoffie! Ceteris q3 ali-
as thas advocacie thoon subsidentes t eorp ha-
 4. bitatores! ex pte alie! p reuis temporibus! t inviola-
bilis! observetur pmutuam eisdem Civitatibus! Re-
valensibus! ptestando q3 omis cause t diffensiones tam ma-
 5. iores q3 minores! inl thronnuu multum anim mathuon
rethilman depon condam thas finlandi capitaneum
bone memorie! fautores familiares t stallos suos
 6. t honorabiles viros civitatis! p dicos 7. qualibet annu q3
storte! Debent ex pte mea! meorp q3. t omny inha-
bitanciu thas advocacie finlandi! penit esse remisse
 7. t fedate Nec ulla unq tempore p quomo ex pte mea
ut thas inducatur inhabitancium! ad animu re-
vocando t spalis sup eadem occasione t morte veros
 8. infrascriptos videlicet Puffenbergh. Wibloch. Auguffini
t Ludvici! qui in civitate rovalen. p iocessibus suis
satis notoriis! ut von concepinus! morte
 9. ceant q3 dampnati! Ita q3 inhabitatores civitat p dicate!
ad quemcumq3 portum thas advocacie p dice! seu
ad port q3 alios cum eorp navibus t bonis
 10. applicuerent! securum habeant accessum! marien-
di! recedendi usus t mercionia eorp eisdem put
es visum p dicit exire t nequa ad pte nra

11. seu quorūlibet nōrū impediri. Dimmodo, in p̄ci-
dium nōm ut t̄rā p̄scriptā inhabitancū, quo-
cumq; colore quibz, nichil nocui p̄sumpserint ut gra-
12. vānū. Sup̄ addito, q̄ om̄s cui d̄cumq; cōvictus, tam
amici, q̄ inimici, in q̄ finis portū q̄ portu ruat, t
redha lux portum p̄ d̄m p̄ nob, nōstris!
13. t̄ om̄ibz quibz amore nōrū face, vel omittē volen-
libz p̄scripta debeant gaude libtate, Item si ali-
qui de nōstris p̄ corp̄ excessibz, revalie, ut
14. t̄ penarū, ut honoz ab̄ducatōne, cruciatū, p̄ut
p̄p̄ulat, forma legis civitat̄ memorate forte dicetur
p̄ aliquorū p̄rogatorū v̄vencōnes f̄bdo-
15. las, eos fuisse p̄victos sine causa hoc defendi pot-
est iuramento advocati revalie t̄ vni d̄ p̄p̄ulū
tantum, legalit̄ fuisse iudicatum nulla t̄m̄
16. pacis p̄dicte t̄ tranquillitate in hac pte violata, Insup̄
si nōrū seu t̄rāq; and̄tāq; inhabitatores, q̄ d̄
p̄ missa, ut aliquid p̄missorū venerint q̄d
17. ab̄st, a t̄uicōne. n̄ra, castroz t̄ t̄rāq; p̄scriptarū,
se eliminantes, t̄ p̄ fugos fenciant est̄. o. i. Ne-
chloni d̄ iuribz, legibz, q̄ p̄tudinibz t̄ statut̄
18. nōrū t̄ t̄rāq; n̄rāq; finland, in hīs om̄ibz s̄-
p̄uat̄, t̄ integralit̄ observandis, D̄ad̄ t̄ ad
Ab̄os! Anno domini Millefimo, Recentesimo vice
- D. fimo! factō: in oct̄ p̄feste corpus x̄pi. In cui d̄ rei
maḡ evidens testimonium, t̄ robor p̄ patiūm
Ego Karolus nekunnaff. p̄ sent̄ t̄rā sigillo meo
20. vna cum sigill, dice p̄tr̄s me. Eringyflones
nekunnaff. t̄rā finlandie, n̄ gardie, tharof-
tie t̄ st̄andie faci comuni -

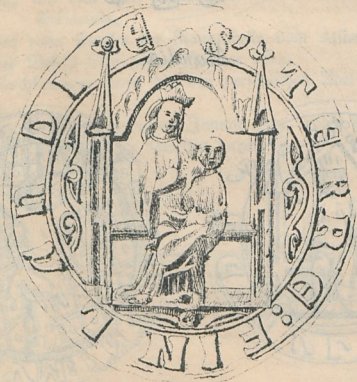


Neskungun.



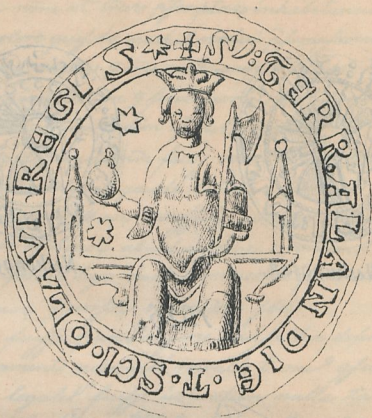
Neskongsun.

1326.

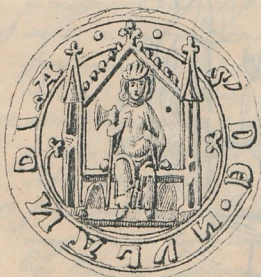


Finlandia.

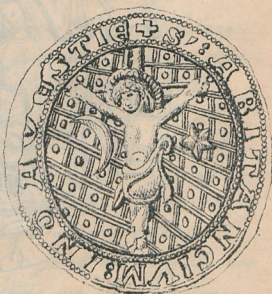




Alandia.



Nylandia.



Tavastia.

1326

11. Adeltlicher Dienst der Vorfahren.
12. Adeltlicher Stand, Dienst und Lebensart des Vaters und Großvaters.
13. Kaufbriefe, Pfandverschreibungen, ic.
14. Wenn der Vater und Großvater Landgüter besessen haben.
15. Stammbäume und Geschlechtsregister.

Verordnungen zum Beweise des Adels.

Verordnungen die dem Geschlechtsbuche beygefügt sind.

16. Was für adeliche Geschlechter und alte geleistete Dienste, nach Aufhebung des dem Reiche schädlichen Geschlechteranges (Mesmitschewo) in das Geschlechtsbuch einzutragen verordnet worden sind.

17. Wie es mit denen Geschlechtern zu halten, die sich zu den altadelichen (Noboslownie Judi) rechnen.

18. Resolution vom 19ten November 1721 auf die Vorstellung des Synods. Von dem Adel der bischöflichen Djeti Bojarskie die seit ihrem Großvater adelicher Rechte genossen haben.

19. Rang-Tabelle vom 24sten Januar 1722 im 15ten Punkt.

Von dem Adel der Kriegsbedienten die Oberofficiers Rang haben.

Erklärung.

Was der persönliche Adel sey.

Anmerkung.

Personen die den persönlichen Adel haben werden nicht ins Geschlechtsbuch eingetragen.

20. Verordnung wegen des persönlichen Adels.

21. Namentlicher Befehl vom 31sten Januar 1724.

Die Secretairs sollen aus dem Adel genommen werden; Leute aus dem Stande der Gerichtsbedienten werden für besondre Verdienste zu Secretairs erhoben und gleich den Fähnrichen, mit dem Adel begnadiget.

Erklärung.

Beschluß des 15ten Punkts der Rangtabelle vom 24sten Januar 1722.

Namentlicher Befehl vom 31sten Januar 1724.


Wie die Nachkommen derer die den persönlichen Adel haben, den würllichen Adel erlangen.

22. Rang-Tabelle vom 24sten Januar 1722, 16ter Punkt.

Wie Fremde ihren Adel zu beweisen haben.

[Ms. Nr. 74 verso]

DEUTSCHES ZENTRALARCHIV
FÜR GENEALOGIE

Wolfsgrün/Erzg. über Aue 





28. Sep. 1961

06.12.84

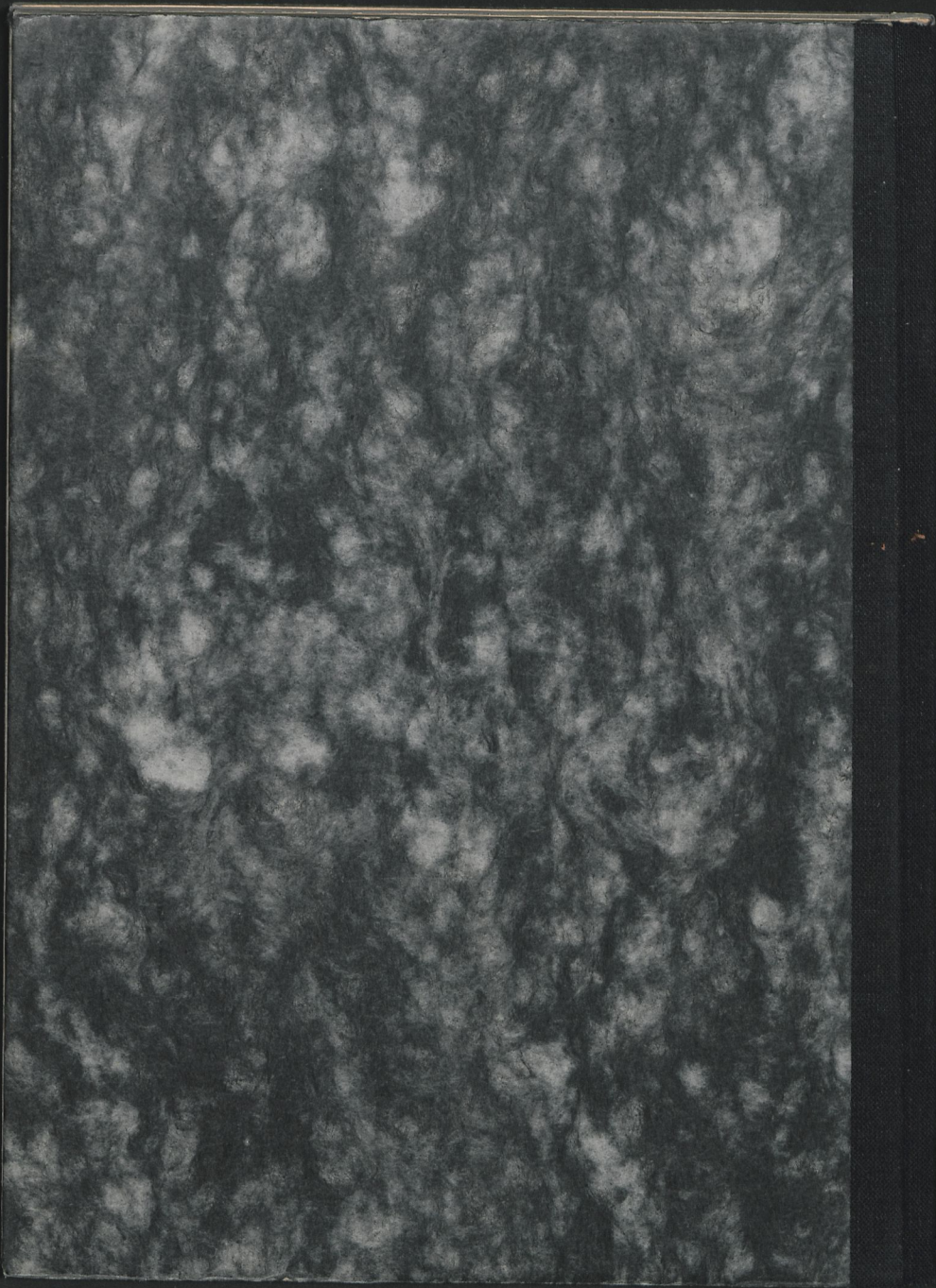
17.01.87

23.02.87

21.07.89

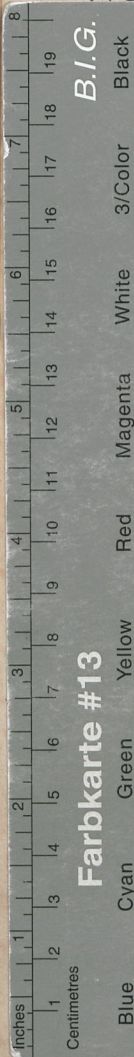
79B 755





5268

Sam Adel.



erhöchsten Befehl
dem russischen übersezt
von
C. G. Arndt.

112 W.

St. Petersburg,
bey Johann Karl Schnoor, 1785.

Schmeer

CENTRALARCHIV
BIB. Wolfenbüttel

Sign:

